

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/8442

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Ach, Dr. Bernhard, Meyer u.a. CSU

Drs. 14/9176

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

(Drs. 14/8442)

hier: Änderung des Art. 1 Abs. 3 in § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dürr, Kellner, Münzel u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/9216

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

(Drs. 14/8442)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Ach, Dr. Bernhard, Meyer CSU, Strasser, Lochner-Fischer SPD, Kellner BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/9218

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

(Drs. 14/8442)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass

1. in § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Art. 1 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der Bayerischen Landesbausparkasse:

1. Die Bank kann die Bayerische Landesbausparkasse durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Bausparer sind zu wahren. Art. 4 gilt entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Bausparkasse ernennt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung erlässt oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Bausparkasse aus. Art. 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
2. Die Bayerische Landesbausparkasse kann sich unter Gesamtrechtsnachfolge mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen anderer Länder verschmelzen. Nummer 1 Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Näheres, wie das Verschmelzungsverfahren, die Ausgestaltung der Aufsicht, die Errichtung von Niederlassungen und die Rechnungsprüfung ist bei Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder sowie durch Satzung der vereinigten Bausparkasse zu regeln.“

2. § 4 des Gesetzentwurfs folgende Fassung erhält:

„§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 2002 in Kraft.

²§ 1 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 3) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) ¹Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. ²Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ³Die Haftung des Trägers der Bank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 unterstützen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern den beliebigen Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1.“

³§ 1 Nr. 4 (Art. 4) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„Art. 4

Haftung des Freistaates Bayern
und des Sparkassenverbands Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank nach Absatz 1.“

Berichterstatter zu 1 - 3: **Meyer**
Berichterstatterin zu 4: **Kellner**

Mitberichterstatterin zu 1 - 3: **Lochner-Fischer**
Mitberichterstatter zu 4: **Meyer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 158. Sitzung am 24. April 2002 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/9176 und Drs. 14/9218 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. haben sie ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags 14/9216 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 71. Sitzung am 16. Mai 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Die Änderungsanträge Drs. 14/9176 und Drs. 14/9218 haben durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9216 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 89. Sitzung am 05. Juni 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/9176 und Drs. 14/9218 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. haben sie ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9216 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 53. Sitzung am 11. Juni 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/9176 und Drs. 14/9218 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. haben sie ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9216 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 80. Sitzung am 25. Juni 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: kein Votum

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 14/9176 und Drs. 14/9218 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. haben sie ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 12/9216 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 70. Sitzung am 27. Juni 2002 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 Satz 1 als Datum des In-Kraft-Tretens "1. August 2002" eingefügt wird.

Die Änderungsanträge Drs. 14/9176 und Drs. 14/9218 haben durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9216 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Ach
Vorsitzender